

XXII.

Von der Execution gegebener Weisung und gesprochenen Urthel.

Die Rechtskräftigen Weisungen oder Urthel sind unverzüglich zu exequiren, und da es Schuld und Schäden anlanget / erstlich in des convincirten Theils fahrende und bereiteste / auch da diese nicht zureichen / in die liegende Güter; So es aber Bergtheile / Ausbeute / Zechen / Vorrath / oder sonst immobilia betrifft / in dieselbe Güter und subjecta würcklich zu verhelffen / oder auch / nach Gelegenheit der Sachen / der schuldige Theil / biß zu Leistung des Judicati, zu verarrestiren / und in Haft zu nehmen.

XXIII.

Von Contracten und Verglei- chungen über Bergtheile.

Indel- Verträge / und Extrajudicial-Contracte können denen öffentlichen Amtshandlungen nicht præjudiciren, noch ein Privat-Revers das Gegenbuch auffheben.

Es soll auch auff Schrift- und Mündliche-Contracte / Verträge / und Cessiones, so ohne des Berg-Ambts Wissen und Consens auffgerichtet / abgeredet / und geschlossen / auch dem Bergbuch nicht einverleibet / ob gleich ein Instrumentum publicum darüber gefertigt / oder von Zeugen unterschrieben und besie-